

Laibacher Zeitung.

Nr. 17

Laibacher Zeitung
821

Dinstag den 27. Februar 1821.

U n g a r n . W i e n .

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschlie-
fung vom 50. Jänner d. J., die durch die Jubilierung des
Anton Gollmayer bei dem krainerischen Stadt- und
Landrechte erledigte Rathskstelle dem Rath: Protokollisten
der genannten Gerichtsbehörde, Anton Schopp, aller-
gnädigst zu verleihen geruht.

Ungarn. Der Fürst-Primas von Ungarn, Ale-
xander v. Rudnay, feyerte als musterhafter Menschen-
freund das Geburtsfest Sr. Maj. unsers allergnädig-
sten Monarchen, am 12. d. M., durch einen großmü-
thigen Act hoher Seelengüte, indem derselbe alle vorge-
habten Schulden des englischen Fräulein-Stifts in Pesth
tilgte, und nebst dem die bestehende Dotation dieser weib-
lichen Bildungsanstalt mit einem jährlichen Beitrag von
3000 Guld. W. W. verbesserte. (W. J.)

Herzogthum Modena.

Modena, den 10. Febr. Vom 7. d. an dauert der
Durchmarsch zahlreicher k. k. österr. Truppen, welche
von Mantua kommen und nach dem südlichen Italien
gehen, ununterbrochen hier fort.

U s t r i e n .

P ä p s t l i c h e S t a a t e n .

Bologna, den 15. Febr. In der Nacht auf den
8. d. erschien in unserer Stadt eine österreichische Avant-
garde von 400 Mann. Tags darauf, den 8. Nachmit-
tag; rückten 8 Bataillone Infanterie und 2 Regimenter
Kavallerie mit ihren Artillerie-Parks und Bagage-Wä-
gen hier ein. Seitdem dauern die österreichischen Trup-
pen-Durchmärsche ununterbrochen fort, und auch heute
erwarten wir wieder eine Abtheilung der nämlichen Ar-
mee. Am 9. Nachmittag kamen Se. Exc. der Hr. Ge-
neral en Chef Primont hier an, und reisten gestern
früh nach Florenz ab.

Ein unglücklicher Zufall hat diese Nacht sich ereignet:
Die an die Kaserne St. Agnes stoßende Wohnung des
Hrn. Oberkommissärs der päpstlichen Truppen, Lazzaro
Gherardi, worin der bestehenden Einrichtung zufolge

er allein wohnt, ging in Flammen auf, und leider wur-
de er selbst ein Opfer dieses traurigen Ereignisses. Man
muß die Ursache dieses Brandes einzig seiner Gewohn-
heit, vor dem Schlafengehen Tabak zu rauchen, zu-
schreiben. Wahrscheinlich ist er mit der brennenden Pfei-
fe eingeschlafen, und hat so die Feuersbrunst veranlaßt.
(B. v. L.)

F r a n k r e i c h .

In der Nacht vom 4. zum 5. Februar hörte man im
Hofe der Tuilerien, unter den Fenstern des Herzogs von
Angouleme, abermals einen starken Knall. Die Wachen
eilten unter das Gewehr. Es zeigte sich aber bald, daß
nur die Flinte einer Schildwache, obgleich der Hahn ru-
sig stand, losgegangen war. Die Untersuchungskommis-
sion wegen der Explosion am 27. Jänner hält ihre Si-
chungen nicht mehr in den Tuilerien.

In Marseille hat, wie das Journal de Paris berich-
tet, eine 66jährige Frau eine gesunde Tochter geboren.
Bei eben dieser Stadt kehrte die Tochter eines Land-
wirths von einer Tausch zurück, brachte Backwerk mit,
und weigerte sich, ihren neunjährigen Bruder davon
nach seinem Wunsche zu befreiedigen. Erbittert darüber
ergriff der Knabe eine in der Nähe hängende Flinte,
und erschoss das Mädchen auf der Stelle.

Vereinigtes Königreich Portugall, Brasilien und Algarbien.

Der Courier vom 2. Februar meldet folgendes
aus einem Privatschreiben aus Lissabon vom
10. Jänner: „Die Cortes, welche sich am 6. d. M. hät-
ten versammeln sollen, sind bis jetzt noch nicht zusamen-
getreten, und dieses dürfte auch wohl in den nächstfol-
genden Tagen noch nicht geschehen. Es werden verschie-
dene Ursachen dieses Aufschubes angegeben; aber Leute,
die über diesen Gegenstand wohl unterrichtet seyn kön-
nen, glauben allgemein, daß eine große Anzahl der De-
putirten aus den Provinzen gerne eher die Gesinnungen
ihres eigenen Monarchen und der in Troppau versam-
melten Souveräns erfahren möchten, bevor sie sich in
Berathung mit den 24 Individuen, die zu Deputirten
für Lissabon und Estremadura gewählt sind, einlassen.“

„Das stürmische Wetter, das seit einigen Tagen angehalten, hat mehrere von den Deputirten aus den südlichen Provinzen am Einschiffsungsplatz jenseits des Tajo zurückgehalten, da sie es keineswegs für ihre Pflicht hielten, ihr theures Leben den gewöhnlichen Überfahrts-Böten bei so hoher Fluth anzuvertrauen.“

„Unsere „Beherrscher“ mögen jedoch ihre eigenen Gründe haben, weshalb sie so sehr darauf dringen, die Zahl nur voll zu machen, und demzufolge haben sie ein Dampfboot (das vor einigen Wochen auf Spekulation von Liverpool hierher gekommen war) gemiethet, welches zwischen Lissabon und Aldea Gallega fahren soll, um die Deputirten von Alentejo und Algarbien herüber zu führen. Einige dieser würdigen Herren waren nicht wenig erstaunt bei dem Anblick dieser wunderbaren Maschine.“

„Seit einiger Zeit herrscht große Lebhaftigkeit im Ingenieur-Departement. Die Batterien an den Ufern des Flusses werden durchgehends ausgebessert, und einige neue, besonders unterhalb des Thurms von Belem, errichtet; mehrere derselben sollen mit Öfen, um glühende Kugeln zu rösten, versehen werden. Diese schrecklichen Vorbereitungen sind gegen die „englischen Tyrannen“ gerichtet, wenn sie den Versuch wagen sollten, mit uns anzubinden.“

Sollte der Kronprinz in den Tajo einlaufen wollen, so wird man ihm weder erlauben zu landen, noch umzukehren, bevor er nicht einen Eid oder eine Erklärung, derjenigen ähnlich, welche im September dem Adel abgefordert wurde, unterzeichnet haben wird. Man sagt, der Kronprinz sei von einem solchen Charakter, daß er keineswegs mit sich scherzen läßt, und daß er, wenn er eine Partei um sich versammeln kann, kurzen Prozeß mit den „Regeneratoren“ machen würde, die sich das königliche Vorrecht angemaßt haben, Generale und Obersten zu ernennen. Dieses sind die nämlichen Leute, welche dem Lord Beresford verliehene Vollmacht bis zum Rang eines Kapitäns, ohne vorhergegangene Zustimmung des Königs, ernennen dürfen, so bitter ta delten!“

„Aber wir dürfen keine Konsequenz von Leuten erwarten, die heute laut über die errungene Freiheit jauchzen, und morgen einem Trupp Reiter befehlen, einen Mann mit Gewalt aus seinem Hause zu schleppen, und ihn, ohne den mindesten Anschein von Gerechtigkeit, ohne den Schatten eines Prozesses, zur Verbannung aus Lissabon verurtheilen. Und doch sind dieses die nämlichen Leute, die ein Manifest bekannt gemacht haben, worin sie an die Gerechtigkeit der Monarchen und der Völker Europa's appelliren!“

„Ich hoffe, Ihnen in meinem nächsten Schreiben Bericht über die Debatten der Cortes erstatten zu können.“

Wir haben in unserm lezten Blatte vom 25. v. M. eine berichtigende Anzeige über die Art und Weise eingeschaltet, wie die ersten Nachrichten von der gegen Ende Augusts v. J. zu Oporto ausgebrochenen Rebellion, und den hierauf von der rechtmäßigen Regenschafft des Königreichs zu Lissabon, bevor der Aufruhr sich bis in diese Hauptstadt verbreitet hatte, ergriffenen Maßregeln, in Rio de Janeiro aufgenommen wurden. Londoner Blätter liefern nun das Schreiben, welches Se. allgerneueste Majestät in Bezug auf diese Angelegenheiten unserm 27. Oktober v. J. an die Gouverneure des Königreichs Portugall und Algarbien aus Rio de Janeiro erlassen hatten. Es ist folgenden Inhalts:

„Freunde! Ich, der König, vermelde euch, als solchen, die Ich liebe und schätze, meinen Gruß. Eure Despachen vom 2. und 10. September, so wie die Abschrift des von euch gefaßten Beschlusses, die Cortes des Königreichs zusammen zu berufen, sind Mir zugekommen. Ich kann diesen Beschluß nicht anders als unregelmäßig betrachten, indem dieses, von der Königswürde unzertrennliche, Vorrecht nur von Mir ausgehen darf. Der Beweggrund, den ihr vorschüßt, als sei dieß der einmüthige Wunsch des Volkes, ist keineswegs hinlänglich, um euren Entschluß zu rechtfertigen; denn die Municipalitäten des Königreichs hatten euch diesen Wunsch nicht auf dem gesetzmäßigen Wege mitgetheilt, um selben zu Meiner Kenntniß gelangen zu lassen; auch ist dieser Wunsch bloß von etlichen aufrührerischen Personen ausgesprochen worden, welche, indem sie sich durch verbrecherische Handlungen der Regierungsgewalt bemächtigen wollten, einige meiner Truppen verführt haben, die unbedachtamer Weise verschiedene in der Administration eingeschlichene Mißbräuche für Fehler, die der Verfassung der Monarchie zuzuschreiben, genommen haben.“

„Die Besorgnisse, welche man wegen Umsturzes der Monarchie verbreitet hatte, waren eben so grundlos; denn man braucht sich nur zu erinnern, wie oft die Monarchie aus den Händen der Usurpatoren und Fremdlinge gerissen, und durch die Treue der edlen Portugiesen der rechtmäßigen Dynastie, die sich gegründet und erhalten hat, wieder zurückgegeben worden ist. Da Ich jedoch, was stets Mein Augenmerk gewesen, die Wohlfahrt der portugiesischen Monarchie und das Glück Meiner getreuen Unterthanen in ihren weitsichtigen Besichtigungen, zu befördern wünsche, und in Erwägung, daß selbst das beste Verwaltungssystem mit der Zeit Verbesserungen erheischt, und in der Erwartung, daß die Cortes Mir wichtige Ge-

genstände vorschlagen werden; — damit Mir diese Vorschläge nicht auf die oben erwähnte geschwindige Weise zukommen mögen, so ermächtige Ich Sie, der von den Königen, meinen Vorfahren, sanctionirten Entscheidung der alten Cortes gemäß, Mir diejenigen Verbesserungen, Veränderungen oder sonstigen Anordnungen, welche sie zum Glanz und zur Wohlfahrt der portugiesischen Monarchie für nützlich erachten sollten, vorzulegen; und ihr werdet Mir diese Vorschläge ungesäumt übersenden, damit Ich nach den Gebräuchen, Gewohnheiten und den Grundgesetzen der Monarchie, den Vorschlägen der Cortes durch Meine königliche Sanction gesetzliche Kraft verleihen könne; zugleich könnt ihr Meinen getreuen Unterthanen in den Königreichen Portugall und Algarbien die Versicherung ertheilen, daß, nachdem diese Arbeiten auf eine, Meinen väterlichen Absichten und Meiner königlichen Würde entsprechende, Weise beendigt seyn werden, sie zu ihrem Beherrscher in Europa entweder Meine eigene königliche Person oder einen von Meinen Söhnen oder Descendenten erhalten werden, so wie ein anderer von Meiner Familie, — zur gegenseitigen Befestigung, Eintracht und Nutzen des vereinigten Königreiches, das auf diese Art gleichen und gemeinsamen Schutz genießen wird, in Brasilien residiren soll. Und da es Mein Wunsch ist, einen Beweis Meiner Milde und Herzengüte zu geben, erhaltet Ihr hiermit den Auftrag, in Meinem Namen allen Meinen Unterthanen, welche ihrer heiligsten Pflichten uneingedenk, zu dem in Oporto ausgebrochenen und nach andern Orten hin verbreiteten Aufruhr Anlaß gegeben oder daran Theil genommen haben, eine vollkommene Amnestie angedeihen zu lassen, unter der Bedingung jedoch, daß diese Amnestie sich nur auf diejenigen erstrecken soll, die sich von den Civil- oder Militär-Corps, die im Aufstand begriffen sind, trennen, und den von Mir eingesetzten Behörden Gehorsam leisten. Ich befehle euch, diesen meinen königlichen Brief, damit er jederman zu Gesicht komme, drucken und bekannt machen zu lassen, und ihn gleichfalls an alle Municipalitäten und Gerichtshöfe zu übermachen.“

Gegeben im Pallaste zu Rio de Janeiro am 27. Oktober 1820.“

Ein Journal von Exeter vom 3. Februar meldet, daß mit dem letzten aus Portugall zu Falmouth eingesauften Packetboot die traurige Nachricht angekommen sei, daß ein Erdbeben einen Theil der Stadt von Oporto zerstört und großen Schaden unter den im dortigen Hafen liegenden Schiffen angerichtet habe. Ein Privat Schreiben aus Oporto vom 14. Jänner thut jedoch keine Erwähnung von einem Erdbeben, meldet aber, daß

heftigere Windstöße als je daselbst gewüthet hatten, wobei viele Schiffe von der Rhede in die offene See hinausgetrieben worden. Fünfzehn Meilen landeinwärts vom Douro sind viele Häuser und ein kleines Dorf von den Fluthen dieses aus seinem Bette getretenen Stromes fortgerissen worden, wobei 75 Personen das Leben verloren haben. Eine Zeitung von Oporto behauptet, daß der Douro 50 Meilen weiter aufwärts zu einer Höhe von 104 Fuß sich erhoben, und ein Berg an zwei Stellen Öffnungen erhalten hatte, aus deren einer eine ungeheure Wassermasse sich ergoß, aus der andern aber Sand und Rauch hervorquallte.

Die Zeitung von Lissabon vom 20. Jänner enthält umständliche Nachrichten über die Verwüstung, welche das Ausreten des Tajo in der Stadt Santarem und deren Umgebung angerichtet hatte.

Spanisches Amerika.
Waffenstillstand

zwischen den spanischen und den Insurgenten: Armeen in Venezuela und Neu-Grenada.

(Beschluß).

Artikel 7. Die Feindseligkeiten zur See sollen gleichfalls und zwar nach Ablauf von 30 Tagen nach Ratifikation gegenwärtigen Vertrages für die amerikanischen, und von 90 Tagen für die europäischen Gewässer eingestellt seyn. Die Preisen, welche nach diesem Zeitpunkt gemacht werden, sollen gegenseitig wieder zurückgegeben werden. Die Raper und andere Kreuzfahrer sind für den Schaden verantwortlich, der aus der Vorenthaltung der Schiffe entstehen könnte.

Art. 8. Von dem Augenblicke der Ratifikation dieses Waffenstillstandes an gerechnet, soll freie und ungehinderte Communication zwischen den gegenseitigen Gebieten Statt finden, um sich wechselseitig mit Schlachtvieh, oder mit andern Lebensbedürfnissen und Waaren versehen zu können. Die Speculanten und Handelsteute müssen jedoch mit den nöthigen Pässen und außerdem noch, um Unordnungen zu verhüten, mit Certificaten von Seite der Behörden des Landes versehen seyn, woher die Waaren gebracht werden.

Art. 9. Die Stadt und der Hafen von Maracaibo werden für frei erklärt, um als Bindungsmittel für den Verkehr mit den Leuten im Innern des Landes, sowohl für Lebensbedürfnisse als andere Waaren zu dienen; und Kauffahrteischiffe, die uns oder Columbia zugehören, welche Waaren, mit Ausnahme von Waffen und andern Kriegs-Vorräthen ein-, oder von diesem Hafen nach Columbia ausführen, sollen als Fremde behandelt werden, und müssen als solche Abgaben

zahlen, und sich den Befehlen des Landes unterwerfen. Die Agenten oder Commissionäre, welche von der Regierung von Columbia nach Spanien oder nach andern Ländern geschickt werden, so wie diejenigen, die von andern Ländern nach Columbia kommen, können in obgedachtem Hafen landen und frei aus- und einpassiren.

Art. 10. Die Stadt Carthage na soll dieselbe Freiheit in Beziehung auf den inländischen Handel, wie Maracaybo genießen, und während des Waffenstillstandes können die Einwohner dieser Stadt, sowohl als die Garnison, sich diese Freiheit zu Nutzen machen.

Art. 11. Ob die Grundlage und der Hauptzweck dieses Waffenstillstandes, die Unterhandlung des Friedens ist, wozu beide Theile sich verpflichten, so sollen zu diesem Zwecke von beiden Regierungen Abgesandte und Deputirte gewählt werden, die als Unterhändler des Friedens berechtigt sind, für ihre Person sicheres Geleit zu fordern.

Art. 12. Sollte indessen unglücklicher Weise der Krieg zwischen beiden Regierungen sich wieder erneuern, so können die Feindseligkeiten nicht eher anfangen, als bis die Partei, die den Waffenstillstand aufgekündigt, eine vorläufige Anzeige davon gemacht hat. Diese Anzeige muß 40 Tage vor dem Anfang der Feindseligkeiten geschehen.

Art. 13. Als ein Act der Feindseligkeit wird jede militärische Ausrüstung gegen einen der in diesem Tractate benannten Orte angesehen. Darunter wird jedoch nicht verstanden, wenn eine spanische Kriegsflotte von Europa unterwegs seyn sollte; es wird ihr vielmehr das Recht gestattet, eine gleiche Anzahl Schiffe, die zum Dienst an der Küste von Columbia verwendet werden, ablösen zu dürfen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß keine Truppen ans Land gesetzt werden.

Art. 14. Um der Welt einen Beweis zu geben, wie sehr beide Regierungen von liberalen und menschenfreundlichen Gesinnungen durchdrungen sind, so wie auch um die Verirrungen und die Wuth auszurotten, die den leidigen Kampf, in welchen sie verwickelt waren, bezeichnen, haben beide Regierungen sich verpflichtet, sofort in Unterhandlungen zu treten, um die Führung des Krieges den Rechten der Menschheit gemäß, und nach den großmüthigen, weisen und menschlichen Grundsätzen, die unter civilisirten Nationen bestehen, zu reguliren.

Art. 15. Gegenwärtiger Tractat soll von beiden Seiten binnen 60 Stunden ratificirt werden, und unverzüglich den Divisionschefs durch die Offiziere, die beide Regierungen dazu ernennen werden, mitgetheilt werden.

Geschehen und eigenhändig unterzeichnet in der Stadt Truxillo, um 9 Uhr Abends, am 25. Nov. 1820.

Unterz. Ramon Correo.

Antonio Jose de Suetto.

Juan Rodriguez de Coro.

Pedro Brifefio Mendez.

Francisco Gonzales de Dinares.

Jose Gabriel Perez.

Gegenwärtiger Tractat wird in allen seinen Theilen von mir angenommen und ratificirt.

Hauptquartier Carache den 26. Nov. 1820.

Unterz. Pablo Morillo.

Joseph Caparros. Secretär.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 22. Februar:

Frau Mathilde Angelini, Beamtens-Gattin, von Venedig. — Herr Joh. Kauffhammer, Handelsm., von Fridau.

Den 23. Herr Kajetan Dall' Aqua, Architect, von Mailand. — Herr Mart. Haimann, Kaufm., von Triest.

Den 24. Herr von Churck, königl. sizilianischer Generallieutenant, von Florenz. — Herr Wilhelm Conolly, englischer Edelmann, von Rom. — Herr Johann Semergian, Handelsmann, von Konstantinopel. — Herr Friedrich Neuwert, Handelsmann, von Triest.

Den 25. Herr Franz Ritter von Desimon: Sternfels, Doktor und Güterbesitzer, von Görz. — Friedrich Kämmerer, königl. sächsischer Kammermusikus, von Dresden, nach Triest. — Herr Anton von Franken, k. k. Bankal-Oberamts-Kontrolor, von Willach.

Abgereiset den 22. Februar:

Herr Jos. Peter, k. k. Rechnungs Rath, nach Mailand. — Herr Friedr. Rosmann, Großhändler, nach Marburg.

Den 23. Herr Ferdinand Thomekovich, Herrschafts-Inspektor, nach Agram. — Herr Mathias Juda, Handelsmann, nach Sissek. — Herr Ernst Dieß, Handelsmann, nach Karstadt.

Den 24. Herr Johann Schnediz, Dokter und Professor der Medizin, nach Klagenfurt. — Herr Kajetan Dall' Aqua, Architect, nach Wien. — Herr Fortunat Worenz, Handelsmann, nach Grätz. — Frau Theresia Nina, Wundarznei-Professors-Gattin, nach Parma. — Herr Joseph Benesch, Tonkünstler, nach Triest.

Den 25. Herr Graf von Hardenberg, königl. holländischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am k. k. Hofe, nach Wien. — Herr Graf Coronini von Cronberg, k. k. Kammerer und Güterbesitzer, nach Görz. — Herr Wilhelm Conolly, englischer Edelmann, nach Wien.

Wechselkurs.

Am 22. Februar war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in C. M. 71 5/8; Darleh. mit Verlos. v. J. 1820, für 100 fl. in C. M. 109; detto detto 1821, detto detto 65 15/16; Certific. f. d. Darl. v. J. 1821, für 100 fl. in C. M. —; Wiener St. Banko: Oblig. zu 2 1/2 pCt. in C. M. 32; Conventionsmünze pCt. 250.

Bank-Actien pr. Stück 548 3/4 in C. M.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nro. 1300.

Z. 154.

Verlautbarung.

(3) Von dem k. k. Fiskal-Fiscalamte in Klagenfurt ist die zweyte Kanzleifienstelle in Erledigung gekommen.

Jene, welche diese mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. verbundene Dienstesstelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis 16. März d. J. bey dem genannten Fiscalamte einzureichen.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 9. Februar 1821.
Benedict Mansuet v. Fradenec, k. k. Sub. Secretär.

Z. 155.

Concurs-Verlautbarung.

Nro. 1536.

(3) An der Hauptschule zu Pirano ist die Lehrstelle der 1. Classe mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. aus der Gemeinde-Casse in Erledigung gekommen.

Dieserjenigen, welche sich für diesen Schuldienst geeignet glauben, und denselben zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre durchaus eigenhändig geschriebenen, an des k. k. k. k. Gubernium Anstifirten Gesuche längstens bis letzten März d. J. dortorts einzureichen, und sich über ihr Alter, Vaterland, Stand, Gesundheit, Moralität und Verwendung, dann Kenntniß der deutschen und italienschen Sprache, mit glaubwürdigen Documenten so wie über die Lehrfähigkeit mit dem pädagogischen Zeugnisse auszuweisen.

Welches auf Ersuchen des k. k. Guberniums zu Triest vom 3. d. M., Nro. 2179 zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. k. Gubernium. Laibach den 13. Februar 1821.
Anton Kunst, k. k. Sub. Secretär.

Z. 153.

Verlautbarung.

Nro. 1506.

(3) Nachdem Sr. apostol. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 8. v. M. December 1820 die in Antrag gebrachte Verpachtung der städtischen Daz-Gezälle, als des Zapfen-Messerey- und Armen-Dazes, allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, so wird in Folge hohen Hofkanzley-Rescripts 18. besagten December 1820, Z. 37604 und hohen Gubernial-Decrets 30. detto Z. 26624 solches mit dem Beyfalle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung dieser Verpachtung am 21. März d. J. von 10 bis 12 Uhr Morgens in dem Rathssaale dieses k. k. politisch-öconomischen Magistrats unter folgenden Bedingungen wird abgehalten werden.

Bestimmung der Gerechtsamen.

1) Der Armen- oder Einfuhrs-Daz wird mit einem Gulden vom Eimer Wein, und mit 30 fr. vom Eimer Halbwein, dann mit 1/2 fr. vom Pfund Weintrauben, wenn diese letztere das Gewicht von 20 Pfund übersteigen, abgenommen.

2) Der Messerey-Daz wird mit 3 fr. vom Eimer Wein, Halbwein, Essig, Branntwein, Rhum, Rosoli, Bier und überhaupt von jeder Flüssigkeit, die von wo immer in Triest eingeführt wird, und zwar nur ein Mahl, magt es von einem Eigenthümer zum andern übergehen oder nicht, abgenommen

(Zur Beilage Nro. 17.)

- 3ten. Der Bier-Daß bestehet in 40 kr. vom Eimer des allhier erzeugten oder eingeführten Biers, und vertritt den Zapfen-Daß.
- 4ten. Der Zapfen-Daß bestehet in 22 1/2 perc. auf dem Preis des Kleinverkaufs der Weine, Halbweine, Liquer und aller geistigen Getränke. Von diesem Daß wird denen Kleinverkäufern, mit Ausnahme der Gastgeber, welche den Wein in Flaschen verkaufen, 5 perc. als Messerey-Verlust abgeschlagen.
- 5ten. Von Entrichtung des Einfuhrs oder Armen-Daßes, eines Guldens vom Eimer, sind alle jene Weine und Flüssigkeiten, mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, enthoben, welche als *transito* angegeben und als Durchfuhr in Triest eingeführt werden.
- Bestimmung des Stadtbezirkes.
- 6ten. Alle mit einem Stadtnummer bezeichnete Grundbesitzungen gehören zum Stadtbezirk; daher die Einfuhr oder der Verschleiß des Weines und Liguers in selbe, den obigen städtischen Gefällen unterliegen.
- 7ten. Der in den, zu einem Stadtnummer oder Compagnien erzeugte Wein, unterliegt bey dem Kleinverkauf dem Einfuhrszoll und dem Zapfen-Daß.
- P a c h t u n g s - B e t r ä g e .
- 8ten. Der Fiscal-Preis des Armen-Daßes wird mit jährlichen. 113,300 fl. angenommen.
- 9ten. Jener des städtischen Zapfen-Daßes mit jährl. 175,500.
- 10ten. Jener des Zapfen-Daßes in dem ganzen Stadtbezirk mit jährlichen 11771 fl. 35 1/2 kr.
- 11ten. Jener des Messerey-Daßes mit jährl. 15000 fl.
- 12ten. Jener des Bier- und Liquer-Daßes mit jährl. 5600 fl.
- 13ten. Folglich der Fiscal-Preis aller zusammen, als Versteigerungs-Grundlage jährl. mit 321,171 fl. 35 1/2 kr.
- Z u l e i s t e n d e S i c h e r s t e l l u n g .
- 14ten. Jeder Versteigerungslustige muß, um zur Versteigerung zugelassen zu werden, 30,000 fl. im Baaren oder in förmlichen von der Versteigerungs-Commission, als gut anzuerkennenden Wechsel hinterlegen. Dieser Betrag des Meistbiethenden dienet dann zur Sicherheit des Vollzugs der Versteigerungs-Bedingnisse bis zur Schließung des betreffenden Vertrags; denen übrigen wird er gleich nach der Versteigerung zurückgestellt.
- 15ten. Der Meistbiethen muß zur Sicherstellung der Pachtbedingnisse eine gefeszmäßige und landtätsliche Sicherheit in Grundbesitzungen, die in Triest und dessen Gebiethe liegen, in jenem Betrage leisten, welcher einem Dritttheil des ganzen jährl. meistgebothenen Pachtshillings ganz gleich kömmt.
- B e z a h l u n g d e s P a c h t s h i l l i n g s .
- 16ten. Der Pächter muß den bedungenen Pachtshilling vorhinein in wöchentlichen Theilzahlungen jeden Montag, und im Falle eines Fevertages in dem nächst darauf fallenden Werktag in die Cammeralcasse, was dem Armen-Daß, und in die Stadtcasse was die übrigen Gefälle betrifft, bezahlen.

Anfang und Dauer der Pachtung.

17ten. Die Pachtung beginnt mit dem 1. May d. J. 1821 und dauert durch 6 Jahre bis letzten April 1827, wohl verstanden, daß der Zapfen-Dach der Dörfer Dptschina mit Banne, dann Basovizza mit Gropada und Padrich, schon bis letzten Oct. 1826 verpachtet sind, und daß folglich der künftige Hauptpächter von den gegenwärtigen Pächtern Anton Danew und Michael Strusel, die jährl. Beträge von 1672 fl. 9 1/4 kr. vom ersten, dann 381 fl. 33 1/3 kr. vom letztern, vom 1. May 1821 angefangen, unmittelbar zu beziehen habe.

Hinsichtlich der Verpachtung des Zapfen-Daches in dem übrigen Stadtbezirke wird der künftige Pächter von den gegenwärtigen Bezirkspächtern, den verhältnismäßigen 6monathlichen Betrag vom 1. May bis Ende October d. J., als die Dauer der gegenwärtigen Pachtzeit in dem vereinten Betrage von 4858 fl. 56 1/2 kr. zu empfangen haben, in dessen Folge dem Hauptpächter die cautionirten Pachtcontracte ohne weitere Verantwortlichkeit des Magistrats abgetreten werden sollen.

Begünstigungen der Pachtung.

18ten. Die gegenwärtig von der städtischen Gefäls-Verwaltung benützten Amtsorte, werden dem Pächter, in so fern solche dem Sanitätsfonde gehören, gegen den an die Sanitätscasse dermahlen zu bezahlenden Zins, die städtischen am Mandrachio aber unentgeltlich zur Amtirung, die übrige Einrichtung und Erfordernisse endlich gegen dem überlassen, daß von diesem k. k. polit. öcon. Magistrat mit Zuziehung des dermahlig provis. Administrators und des Pächters oder dessen gesetzmäßigen Vertreters, hierüber ein genaues Verzeichniß verfaßt und unterschrieben werde; wobey bemerkt werden muß, daß sowohl berührter Miethzins an die Sanitätscasse, als jede andere wie immer Rahmen habende Verwaltungsauslage gänzlich zur Last des Pächters fallen solle.

19ten. Der Mandrachio oder kleine Hafen sammt der Sperrkette wird wie bisher dem Amtsgebrauch des Pächters überlassen.

20ten. Der Pächter wird in der Ausübung seines Amtes jene Rechte genießen, welche gegenwärtig der städtischen Verwaltung ankleben, und zwar nach Maßgabe der hierüber eigens verfaßten Amtsinstruction.

21ten. Die Versteigerungsauslagen, jene des Stämpels der Sicherstellung und andere, fallen dem Pächter zur Last.

Triest am 29. Jänner 1820.

Ignaz v. Capvano, Ritter des kais. österr. Leopold-Ordens, k. k. wirklicher Gubernial-Rath und Präses des Magistrats.

Anton Pascotini Edler v. Ehrenfels, Secretär.

S. 146.

Beschreibung der von Michael Bayerleithner erfundenen Methode, Säcke ohne Nath zu verfertigen.

(3) Was die Verfertigung der Säcke ohne Nath betrifft, so gründet sie sich

Nro. 933.

auf bereits bekannte Prinzipien der Weberkunst überhaupt, und der Stuhl zu demselben ist vom gewöhnlichen Leinweberstuhle, nur wenig, und zwar hauptsächlich im Geschirre verschieden. Es läßt sich daher jedem, dem die Einrichtung des einfachen Weberstuhles nicht ganz fremd ist, die natürlich hier voraus gesetzt werden muß, die zur Erzeugung jener Sacke nöthige Einrichtung bald begreiflich machen.

Die Ansicht der Sacke selbst, muß übrigens dabey immer vorausgehen. Sie verdienen ihren Rahmen im strengen Sinne, und haben wirklich keine Rath. Nämlich: am Boden sind sie vollkommen geschlossen, und die Längenfäden laufen von einer offenen Kante des Sackes bis zur andern ohne Unterbrechung fort. Nicht so aber ist es der Fall mit den Fäden nach der Breite des Sackes. Das Gewebe selbst ist croisirte; aber auf beyden längern Seiten steht eine Leiste von glatt gewebtem Zeuge vor, (welche die Stelle der Seitennäthe vertritt, und bey dem Gebrauch nach innen kommt,) welche alle Breitenfäden verbindet, und also das ganze zusammen hält. Man stellt sich das ganze am besten vor, wenn man sich ein Stück croisirtes Zeug denkt, doppelt so lang, als der Sack, welches in der Mitte zusammen gelegt wird, dieser Bug gibt den Boden des Sackes, und die zwey offenen längern Seiten sind es, welche durch die glatt gewebte Leiste nach der ersten Erklärungsart, den Sack so schließen, daß er nur jenem Bug, oder der Bodenfalte entgegen, offen bleibt, und daher die erforderliche Gestalt erlangt.

Nun wird der Stuhl selbst leichter verständlich werden, wo aber zweyerley vorausgesetzt werden muß, nämlich: daß mehrere Sacke gewebt werden können, wenn das Garn ein Mahl aufgebäumt ist, und dann, daß die Sacke auf dem Stuhl nach der Länge, das heißt so verfertigt werden, daß der Boden desselben zu rechter Hand des Arbeiters, die Seitenleisten aber nach der Breite des Stuhles und der Kette zu liegen kommen.

Auf dem Stuhle selbst befinden sich zwey Ketten übereinander aufgebäumt, welche, wenn man sich den Sack als liegend und zusammengelegt vorstellt, dazu bestimmt sind, jede, eine Hälfte desselben zu geben, an den längern Seiten desselben aber durch jene Leisten, und zur rechten Hand des Webers ebenfalls zusammen gehalten zu werden. Da der Sack selbst croisirt, die Leisten aber glatt sind, so ist das Geschirre auch darnach eingerichtet. Es hat 6 Schäfte für den Körper, nämlich für jede Kette drey, und zwey für das glatte Gewebe, welche aber für beyde Ketten dienen, weil sie an den Leisten vereinigt werden müssen.

Wenn daher der erste Sack gewebt werden soll, so werden zuerst die zwey Schäfte gebraucht, um aus beyden Ketten eine gewebte Leiste zu bilden. Ist die Leiste breit genug, so tritt der Weber die Körperschäfte, wodurch beyde Ketten (jede aber für sich) fähig werden, mit dem Eintrag versehen zu werden. Der letztere kommt durch die obere sowohl, als durch untere Kette, ehe das zweyte Mahl getreten wird, also wird er nach jedem Tritte, nicht wie bey dem glatten Zeug, ein Mahl, sondern zwey Mahl (oben und unten) durchgeschossen. Die letztern Fäden der obern und untern Kette werden dadurch zur rechten Hand des Arbeiters einander genähert, und dort entstehet der Boden des Sackes. Ist diese Art zu treten, so lange fortgesetzt, bis der Sack die verlangte Breite hat, so werden wieder die zwey Schäfte zur glatten Leiste getreten und der Sack vollendet.

Auf dieselbe Art wird der zweyte, und so viele verfertigt, als die Länge des aufgebäumten Garnes erlaubt.

Da man auf diese sehr einfache Art Säcke erhält, die namentlich an der gefährlichsten Stelle, nämlic. am Boden vollkommen geschlossen sind, so ergeben sich die Vortheile dieser Methode, (die übrigens, streng genommen, nicht neu ist, indem man schon vor langer Zeit, versuchsweise ganze Kleider ohne Rath verfertigt hat) von selbst; denn es fällt in die Augen, daß das Gewebe eine festere Verbindung gibt, als eine auch noch so gute Nath, und daß ein solcher Sack ohne den Betrug zu entdecken, nicht wie die genähten, geöffnet und wieder zugenäht werden kann; übrigens muß noch ein Umstand erinnert werden, da die Säcke nach dem Weben in den Leisten aus einander geschnitten werden müssen, so würden sie sich an beyden Schnitten unfehlbar wie jeder Zeug auffäsern. Die Leisten müssen beschwemmen gelemmt werden, und die Säcke können daher nicht füglich gewaschen werden, welcher letztere Fall übrigens ohne dieß nicht oft eintreten dürfte.

Es ist also nach der obigen Darstellung recht sehr zu wünschen, daß dieses Fabrikat, welches, wenn ein Mahl der Absatz gesichert ist, auch wohlfeil erzeugt werden kann, bald allgemein und besonders zum Aufbewahren und Versenden der Münze und anderer theurerer Artikel angewendet werden möchte.

Kreisämtliche Verlautbarung.

3. 158.

K u n d m a ß u n g.

No. 958

(3) Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 6. d. No. 1153 die Anordnung getroffen, daß die Lieferung der für das Militär-Jahr 1821 zum Behufe der Straßen- und Brückenconservation erforderlichen Baumaterialien öffentlich versteigert werde.

Einverständlich mit der Landes-Oberbau-Direction sind nun folgende Licitationstage bestimmt worden.

1. Bey der Bez.-Obrigkeit Kaltenbrunn zu Laibach der 28. d. M. Vormittags 9 Uhr.
2. Bey der Bez.-Obrigkeit Kreuthberg der 1. März d. J. und dieselbe Stunde.
3. Bey der Bez.-Obrigkeit Egg ob Podpetsch der 2. März.
4. Bey der Bez.-Obrigkeit Görttschach der 5. März.
5. Bey der Bez.-Obrigkeit Kieselstein zu Krainburg der 28. d. M.
6. Bey der Bez.-Obrigkeit Michelstetten der 1. des künftigen Monats März.
7. Bey der Bez.-Obrigkeit Neumarkt der 3. des k. M. März.
8. Bey der Bez.-Obrigkeit Radmansdorf der 5. eiusdem. — und
9. Bey der Bez.-Obrigkeit Weisensfeld der 7. eiusdem.

Die Gattung und Menge der erforderlichen Materialien kann bey den angezeigten Bezirks-Obrigkeiten, und auch bey der hierortigen k. k. Landes-Oberbaudirection in Erfahrung gebracht werden.

Die Licitationsbedingungen sind aber aus der Anlage ersichtlich.

Hiervon werden somit alle Lieferungslustige verständiget.

Kreisamt Laibach am 15. Februar 1821.

Strassen- und Brücken-Baumaterialien Lieferungs-Bedingnisse.

1. Zu dieser Licitation werden nur jene die als rechtliche Männer bekannt, und eine sichere Bürgschaft zu leisten vermögend sind, zugelassen werden.

2. Die verschiedenen Strassen- und Brückenbaumaterialien werden sortenweise an denjenigen überlassen, welcher sich herbey läßt, nach den aufgestellten Bedingnissen die Baumaterialien um den mindesten Preis zu übernehmen, daher

3. Der Ersteher verbunden bleibt, die Hälfte der übernommenen Baumaterialien längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter hoher Genehmigung auf die, in den dießfälligen Erforderniß-Ausweisen bestimmten Bauplätze, so wie die zweite Hälfte in einem Monate abzuliefern. und den betreffenden Strassenbau-Assistenten, die in dieser Hinsicht die Weisung erhalten, zur Uibernahme anzugehen, und sich die richtige Lieferung bestätigen zu lassen.

4. Der Mindestbiether respec. Ersteher haftet nicht nur für die richtige Lieferung in obbestimmter Zeit, sondern auch für die Quantität und Qualität, und für die Dimensionen der übernommenen Strassen- und Brückenbaumaterialien, weil sonst jene, welche diesen Bedingnissen nicht ganz entsprechen sollten, zurückgeschlagen, und andere, um in keine Stockung bei dem Bau zu gerathen, auf dessen Gefahr und Kosten durch das betreffende Strassencommissariat beschafft werden.

5. Auch ist der Ersteher verpflichtet, auf den Fall, daß ein größerer Bedarf der Baumaterialien als der übernommene, nothwendig seyn sollte, den ganzen Bedarf nach dem erstandenen Preis zu liefern, welcher jedoch nicht mehr als höchstens um 1/3 die erstandene Quantität übersteigen dürfte, hingegen wird

6. dem Uibernahmer die dießfällige Zahlung gleich nach gescheneher gänzlicher Ablieferung der mehrbenannten Baumaterialien zugesichert, welche von dem Strassencommissariat gegen Beybringung der gehörig ausgestellten, mit dem nöthigen Stempel und bezirksobrigkeitlicher Bestätigung versehener Quittung geleistet werden wird, und endlich

7. wird sich von dem hohen Subernium die Ratification des dießfälligen Licitations-Protocolls, welches jedoch für den Unternehmer gleich nach erfolgter Unterzeichnung desselben bindend ist, vorbehalten.

Von der k. k. Oberbäudirection. Laibach, am 11. December 1820.

Bermichte Verlautbarungen.

Z. 157.

Borrufungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirks-Gerichte Staats Herrschaft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es habe Herr Franz Dietrich von Minkendorf sub praesto 13. Februar l. J. d. No. 66 gegen Jacob Sedlor von Siesbad und . . . gegen den aufgestellten Curator absentis Herrn Jos. Thom. Debeus zu Stadt-Stein eine Klage auf Bezahlung c. m. Darlehen in Folge Schuldchein dd. 15. Jänner 1808 und Notariats-Urkunde von 15. März 1813 Schuldiger 760 fl. sammt Interessen c. . . eingereicht; da nun der geklagte Jacob Sedlor unbekanntem Aufenthaltsortes ist, so wird ihm dieses mit dem Anbange bekannt gemacht, daß er bey der hierüber auf den 18. May l. J. um 9 Uhr Früh angeordneten Tagssagung sowersich entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheine, oder den aufgestellten Curator seine Beheife an die Hand gebe, als sonst das Verfahren mit diesem letztern geschlossen werden würde, und er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben hätte. Minkendorf den 16. Februar 1821.

3. 134.

E d i c t. (3)

Von dem Bez. Gerichte Staats Herrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Dr. Anton Pfaffner, Curator der minderjährigen und Mächthaber der großjährigen Mathias Hafnerischen Intestats Erben, wegen schuldigen 718 fl. 3g kr. sammt Nebenverbindlichkeiten die öffentliche Feilbiethung der zu Gorenawas H. 3. 5. liegenden der Staats Herrschaft Laß sub Urb. No. 2531 zinsbaren, gerichtlich mit dem Zugehör auf 3916 fl. 47 kr. geschätzten dem Andreas Gorscheg gehörigen ganzen Hube bewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine und zwar der erste auf den 2. März, der zweyte auf den 2. April und der dritte auf den 3. May l. J. 1821 jedes Mal Früh 9 Uhr im Orte Gorenawas mit dem Besage bestimmt werden, daß wenn gedachte Realität weder bey der ersten oder zweyten Feilbiethung um den Schägwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter dem Schägwerthe hindangegeben werde; so werden die Kauflustigen an obbestimmten Tagen jedesmal Früh 9 Uhr im Orte Gorenawas zu erscheinen eingeladen. Die Kaufbedingnisse sammt dem Schägungsprotocolle können indessen in dieser Gerichtscauzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 9. Februar 1821.

3. 130.

Amortisations - Edict. (3)

Von dem Bezirks - Gerichte der Herrschaft Rassenfuss wird hiermit bekannt gemacht: es sey auf Anlangen des Andreas Kral, Eigenthümer einer zu Präloge bey Rassenfuss liegenden 13 Hube in die Amortisirung des auf seiner Drittel-Hube intabulirten auf Nahmen des Joseph Uffenik und dessen Ehegatten lautenden Heirathsbriefes dd. Rassenfuss am 13. Jänner 1788 gewilliget worden. Daber werden alle jene, die auf gedachten Heirathsvertrag Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen darzuthun, widrigen selbe nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagter Ehevertrag ex of icio extabulirt und als null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Rassenfuss am 10. Februar 1821.

3. 131.

Feilbiethungs - Edict. (3)

Von dem Bez. Gerichte der Staats Herrschaft Kupertschhof wird hiermit bekannt gemacht, es sey auf Anlangen des Johann Duller von Zurlendorf in die executive Feilbiethung der, dem Mathias Saswoda von Wärschendorf gehörigen, der Staats Herrschaft Kupertschhof sub Urb. No. 19 zinsbaren, auf 250 fl. gerichtlich geschätzten 3/4 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden wegen schuldiger 61 fl. 35 1/2 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 11. Jänner, 8. Februar und 3. März 1821, jederzeit Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtscanzley mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn die genannte Realität, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schägwerth, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbiethungstagsagung auch unter dem Schägwerthe hindangegeben werden wird.

Die dießfälligen Citationbedingnisse können täglich bey dem gefertigten Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Kupertschhof am 18. December 1820.

Anmerkung. Zu der am 8. Februar 1821 abgehaltenen zweyten Versteigerung ist kein Kauflustiger erschienen.

Ein großes Einkehr - Wirthshaus (3)

wird an der Triestiner Commercial - Straße zu Franz auf 3 oder mehrere Jahre gegen sehr billigen Antrag hindangegeben. Pachtlustige belieben sich der Bedingnisse wegen schon mit postfranco Briefen, oder persönlich bis Georgi l. J. bey dem Schwarzader - Wirth zu erkundigen.

